

**Satzung zur Fünften Änderung der  
Gebührensatzung des Landkreises  
Nordsachsen für die öffentlich-rechtliche  
Abfallentsorgung für das Teilgebiet des  
ehemaligen Landkreises Torgau-Oschatz  
(Abfallgebührensatzung Torgau-Oschatz –  
AGS TO) vom 01.10.2014,  
zuletzt geändert am 04.12.2019**

Der Kreistag des Landkreises Nordsachsen hat in seiner Sitzung am 30.03.2022 aufgrund von

- §§ 1 – 6 und 9 – 16 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)
- § 2 Abs. 1 und § 9 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187)
- § 3 Abs. 1, §§ 12 und 66 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Landkreisordnung – SächsLKrO) in der Bekanntmachung der Neufassung der Sächsischen Landkreisordnung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722)
- der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Torgau-Oschatz (Abfallwirtschaftsatzung Torgau-Oschatz – AWS TO) vom 01.10.2014, zuletzt geändert am 13.10.2021

folgende Satzung zur Fünften Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Nordsachsen für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung für das Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Torgau-Oschatz (Abfallgebührensatzung Torgau-Oschatz – AGS TO) vom 01.10.2014, zuletzt geändert am 04.12.2019, beschlossen.

**Artikel 1  
Änderungsbestimmungen**

**1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:**

„Die Abfallgrundgebühr gemäß § 1 Abs. 2 wird für die Kosten und Aufwendungen für das Vorhalten und/oder Benutzen folgender abfallwirtschaftlicher Leistungen erhoben:

- a) Entsorgung von Sperrmüll aus privaten Haushaltungen im Holsystem nach vorheriger Anmeldung per Abrufkarte,
- b) Entsorgung von Papier und Pappe einschließlich Druckerzeugnissen und graphischen Papieren aus privaten Haushaltungen außerhalb dualer Systeme im Holsystem,
- c) Entsorgung von gefährlichen Abfällen (Schadstoffe) im Bringsystem auf den Betriebshöfen Torgau und Rechau/Zöschau,
- d) Entsorgung von auf Gartengrundstücken von privaten Haushaltungen anfallenden Baum- und Heckenschnitt, Laub und Rasen im Bringsystem durch Abgabe auf den vom Landkreis betriebenen zeitweiligen Sammelplätzen sowie Annahmestellen und Kompostieranlagen auf den Betriebshöfen Torgau und Rechau/Zöschau,
- e) Entsorgung von Metallschrott aus privaten Haushaltungen im Bringsystem durch Abgabe auf den vom

- f) Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten aus privaten Haushaltungen im Holsystem nach vorheriger Anmeldung per Abrufkarte,
- g) Benutzung der Betriebshöfe Torgau und Rechau/Zöschau durch private Haushaltungen zur Abgabe von Sperrmüll, Kunststoffabfällen, Papier und Pappe einschließlich Druckerzeugnissen und graphischen Papieren, von gefährlichen Abfällen (Schadstoffe), von Baum- und Heckenschnitt, Laub und Rasen, Metallschrott, von Elektro- und Elektronikaltgeräten, von Verkaufsverpackungen im Sinne des Verpackungsgesetzes (VerpackG), von Kfz-Batterien,
- h) Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung gegenüber privaten Haushaltungen,
- i) Lohn-, Sach-, Gemein- und Verwaltungskosten und
- j) Umweltwacht, Entsorgung wild abgelagerter Abfälle.“

**2. § 1 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:**

„Außerdem erhebt der Landkreis Gebühren für die Entsorgung unzulässig gelagerter und abgelagerter Abfälle einschließlich Kraftfahrzeuge und Anhänger.“

**3. § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 werden wie folgt gefasst:**

„Die Mindestentleerungsgebühr für Restabfall bei privaten Haushaltungen wird in Höhe von jeweils zwei Entleerungsgebühren je Kalenderjahr und Restabfallbehälter der auf den Gebührenschuldner am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres registrierten Restabfallbehältern erhoben. Als Mindestentleerungsgebühr für Restabfall bei Erzeugern und Besitzern von gewerblichen Siedlungsabfällen werden jeweils zwei Entleerungsgebühren je Kalenderjahr und Restabfallbehälter für die bei den Erzeugern und Besitzern von gewerblichen Siedlungsabfällen am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres registrierten Restabfallbehältern erhoben.“

**4. § 3 wird wie folgt gefasst:**

„(1) Die Abfallgrundgebühr gemäß § 1 Abs. 2 und 3 beträgt 31,68 EUR je Kalenderjahr für jeden mit Hauptwohnsitz auf dem Grundstück gemeldeten Einwohner und 15,84 EUR je Kalenderjahr für jeden mit Nebenwohnsitz auf dem Grundstück gemeldeten Einwohner.

(2) Die Entleerungsgebühr für Restabfallbehälter gemäß § 1 Abs. 2 bzw. die Gebühr für die Abholung von Restabfallsäcken beträgt:

80-Liter-Restabfallbehälter	4,10 EUR je Entleerung
120-Liter-Restabfallbehälter	5,76 EUR je Entleerung
240-Liter-Restabfallbehälter	9,83 EUR je Entleerung
1.100-Liter-Restabfallbehälter	37,02 EUR je Entleerung
(ohne Behältermiete im planmäßigen Entsorgungsrhythmus)	
1.100-Liter-Restabfallbehälter	42,02 EUR je Entleerung
(ohne Behältermiete auf Abruf)	
120-Liter-Restabfallsack	5,30 EUR je Abholung

Die Mindestentleerungsgebühr für Restabfallbehälter gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 entspricht der Höhe der Entleerungsgebühr für Restabfallbehälter entsprechend der jeweiligen Größe (Volumen) des/der auf den Gebührenschuldner registrierten Restabfallbehälter/n. Sie wird unabhängig davon erhoben, ob tatsächlich eine entsprechende Anzahl von Restabfallbehälterentleerungen veranlasst wurde. Falls eine höhere Anzahl an Restabfallbehältern entleert wird, als durch die Mindestentleerungsgebühr abzugelten ist, werden ebenfalls die zusätzlich registrierten Entleerungen für die Festsetzung der Entleerungsgebühr für Restabfallbehälter berechnet. Für die Restabfallbehälterbereitstellung